**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4232**

27. 03. 96

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann und der Gruppe der PDS**
**— Drucksache 13/4057 —**

## Verwendung von Fördergeldern der Kali+Salz GmbH

Nach einem Bericht der Südthüringer Zeitung vom 29. Februar 1996, der auf Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) vom Vortag beruht, nutzt die Kali+Salz GmbH (K+S) (51 % K+S; 49 % BvS) nach der 1993 erfolgten Genehmigung der Fusion die ausgezahlte und bisher nur zu Teilen für Investitionen, Verlustdekkung etc. verwendete Bareinlage in Höhe von 1 044 Mio. DM für „zinsgünstige Geldgeschäfte" im Rahmen des Konzernverbunds mit der Kali+Salz Beteiligungs AG und der BASF. Erträge daraus darf die Kali+Salz GmbH einbehalten. In der Vorlage für die Sitzung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt vom 9. Dezember 1992, die die Zusammenführung des Treuhand-Unternehmens Mitteldeutsche Kali AG und der Kali+Salz AG zum Gegenstand hatte, war noch vorgesehen: „Die Nichtausschöpfung zweckgebundener Mittel führt zur Rückschußpflicht einschließlich aufgelaufener Zinsen. . ."

Nach der Genehmigung der Kalifusion im Dezember 1993 sprach der Vorstandsvorsitzende der Kali+Salz AG auf der Hauptversammlung der Gesellschaft davon, daß die Verzögerung der Fusionsentscheidung um rd. ein Jahr zweistellige Millionensummen gekostet hätte. Aus heutiger Sicht konnte zu solchen Größenordnungen nur kommen, wer die entgangenen Zinsgewinne aus den später gewährten 1044 Mio. DM mit einrechnete.

1. Welche Tatsachen sind der Bundesregierung über die Verwendung der sog. Bareinlage in Höhe von 1 044 Mio. DM bekannt?

Bei der Bareinlage der Treuhandanstalt in Höhe von 1,044 Mrd. DM handelte es sich um eine Kapitalanlage, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Gemeinschaftsunternehmens einen Ausgleich für die unterschiedlichen Ertragswerte der Aktivitäten der Kali + Salz AG und der Mitteldeutschen Kali AG (MdK) und die 49 v.H.-Beteiligung der

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. März 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Treuhandanstalt darstellt. Die Bareinlage wird insbesondere für Investitionen, Reparaturen und Demontagearbeiten an den Standorten der ehemaligen MdK verwendet.

An den drei Standorten der Kali+Salz GmbH in den neuen Bundesländern – Bernburg, Zielitz und Unterbreizbach – sind nach Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bis Ende Februar 1996 rd. 600 Mio. DM investiert bzw. für Investitionen verfügt worden. Außerdem wurden 63 Mio. DM für größere Nachholreparaturen an diesen Standorten und 25 Mio. DM am Standort Merkers für Reparaturen und Herrichtung des Geländes für eine Anschlußnutzung verwendet. Die Planung sieht für dieses Jahr wie auch für die Folgejahre weitere Investitionen an den Standorten der Kali+Salz GmbH in den neuen Bundesländern vor.

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben kontrolliert die vertragsgemäße Anlage der noch nicht verfügten Bareinlage anhand entsprechender vierteljährlicher Berichte der Kali+Salz GmbH.

2. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einbehaltung der Zinserträge aus der Bareinlage in der Kali+Salz GmbH und damit auch im Konzernverbund des Mehrheitsgesellschafters

   a) vor dem Hintergrund der Tatsache, daß laut der erwähnten Verwaltungsratsvorlage die öffentliche Hand im Zeitraum 1993 bis 1997 unabhängig von der Ursache zwischen 80 und 90% der Verluste der Kali+Salz GmbH trägt,

   b) vor dem Hintergrund, daß offenbar der 1000seitige Fusionsvertrag von 1993, den Mitglieder des Deutschen Bundestages bekanntlich nur einen Vormittag lang und nur auf der Basis der von ihnen gestellten Fragen einsehen durften, im Gegensatz zur erwähnten Verwaltungsratsvorlage die Einbehaltung der Zinserträge aus der Bareinlage erlaubt?

Es trifft nicht zu, daß Zinserträge aus der Bareinlage im Konzernverbund des Mehrheitsgesellschafters der Kali+Salz GmbH einbehalten werden dürfen. Entsprechend der Verwaltungsratsvorlage der Treuhandanstalt vom 9. Dezember 1992 und den vertraglichen Verpflichtungen im Fusionsvertrag stehen die Zinsen aus der Liquidität der Kali+Salz GmbH und damit auch aus der noch verfügten Bareinlage ausschließlich der Kali+Salz GmbH zu. Die Zinserträge hat die Kali+Salz GmbH bislang vollständig eingenommen. Diese Erträge sind ein Teil der Liquiditätsplanung der Kali+Salz GmbH und waren für die Erreichung der Ziele des Fusionsvertrages auch eingeplant. Im übrigen werden die erzielten Zinserträge im Rahmen des im Fusionsvertrag vorgesehenen sog. Abweichungsausgleichs der BvS/BMGB für Abweichungen vom vertraglich zugrunde gelegten cash-flow der Kali+Salz GmbH berücksichtigt.

Die erwähnte Rückschußpflicht einschließlich aufgelaufener Zinsen bei Nichtausschöpfung zweckgebundener Mittel gemäß Verwaltungsratsvorlage der Treuhandanstalt vom 9. Dezember 1992 bezieht sich auf sog. Zweckzuwendungen der Treuhand-

anstalt. Im vorliegenden Fall sind dies Zweckzuwendungen für Sozialpläne und die Beseitigung ökologischer Altlasten.

3. Wie hoch ist die Summe, die die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in den Jahren 1994 und 1995 (bitte getrennt angeben) für die Verluste der Kali+Salz GmbH aufzubringen hatte?

Für 1994 und 1995 haben BvS/BMGB keine Zahlungen im Rahmen des sog. „Abweichungsausgleichs" für Abweichungen vom geplanten cash-flow der Kali+Salz GmbH geleistet. Mögliche Verpflichtungen der Gesellschafter Kali+Salz-Beteiligungs AG und BvS/BMGB aus positiven und negativen Abweichungen vom geplanten cash-flow der Kali+Salz GmbH ergeben sich erst nach Ablauf des Zeitraumes bis 1997.

4. Wie hoch sind die Zinsgewinne der Kali+Salz GmbH aus der Bareinlage?

Das Zinsergebnis der Kali+Salz GmbH aus der Anlage ihrer Gesamtliquidität einschließlich Bareinlage ist bedingt durch die zweckgerichtete Verwendung der Mittel rückläufig. Eine Offenlegung der genauen Höhe des Zinsergebnisses würde Rückschlüsse auf geschäftspolitische Entscheidungen der Kali+Salz GmbH zulassen, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

5. Wird die Bundesregierung ihren Einfluß zum Einsatz der Gelder gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung geltend machen, wenn ja, mit welchen Mitteln?

Bisher wurden von der erhaltenen Bareinlage insgesamt rd. 690 Mio. DM zweckentsprechend für Investitionen und Nachholreparaturen an den Standorten in den neuen Bundesländern verwendet bzw. verfügt. Der BvS liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Mittel vertragswidrig verwandt wurden. Die Budgetierung u. a. der Investitionsmaßnahmen bedarf der Zustimmung der BvS in der Gesellschafterversammlung der Kali+Salz GmbH. Die Kali+Salz GmbH berichtet der BvS regelmäßig und ausführlich über die Verwendung der Finanzmittel und den Stand des Investitionsprogramms sowie der durchzuführenden Reparaturen und sonstigen Maßnahmen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung wird darüber hinaus auch in einem gesonderten Investitionsbericht durch die Abschlußprüfer geprüft. Diese Prüfung umfaßt auch die in den neuen Bundesländern durchgeführten Investitionen und sonstigen Maßnahmen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333